

## **Arbeitsrecht: Einführung der Mindestvergütung für Auszubildende ab Januar 2020 durch die Gesetzesnovelle des BBiG**

Von Rechtsanwältin Eva M. Klempert, M.M., LL.M.

Der Bundesrat stimmte Ende November 2019 der Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu. Damit treten die Gesetzesänderungen am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie beinhalten unter anderem eine Mindestausbildungsvergütung, transparente Fortbildungsstufen, Erleichterung der Teilzeitberufsausbildung und mehr Flexibilität für ehrenamtlich Prüfende.

Mit der Reform soll die duale berufliche Bildung in Deutschland modernisiert und gestärkt sowie deren Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität bei Auszubildenden und Betrieben erhöht werden, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken (BT-Drucksache 19/10815, S.1).

Hierzu erhalten Auszubildende im ersten Berufsausbildungsjahr ab Januar 2020 eine Mindestvergütung in Höhe von EUR 515,- Euro. Der Betrag wird stufenweise jährlich erhöht, bis er im Ausbildungsjahr 2023 EUR 620,- erreicht. Ab Januar 2024 wird er sodann automatisch an die durchschnittliche Entwicklung aller vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst.

Nach der Novelle soll ab dem zweiten Ausbildungsjahr außerdem der zunehmende Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung auch finanziell anerkannt werden. Daher erhalten sie mit fortdauernder Ausbildung einen prozentual steigenden Aufschlag zur Mindestvergütung zum Ausbildungsbeginn, der für das zweite Ausbildungsjahr 18 Prozent, für das dritte Jahr 35 Prozent und für das vierte Ausbildungsjahr 40 Prozent beträgt.

Zu beachten ist, dass Verstöße gegen die neuen gesetzlichen Vergütungspflichten zukünftig als Ordnungswidrigkeit gelten und bußgeldbewehrt sind.

Tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen genießen rechtlichen Vorrang vor der Mindestausbildungsvergütung, so dass Tarifparteien davon abweichende Vergütungen vereinbaren können, welche die Mindestvergütung unterschreiten können. Eine Unterschreitung soll unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere im Rahmen einer Teilzeitberufsausbildung zulässig sein.

Mit der neuen Regelung des § 53a BBiG (n.F.) werden zudem drei neue Fortbildungsstufen eingeführt, die bei erfolgreicher Qualifikation eine eigenständige Abschlussbezeichnung erhalten wie „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ sowie „Master Professional“. Die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnungen gilt zukünftig als Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Die Teilzeitberufsausbildung wird inhaltlich erweitert und der Zugang zu ihr erleichtert, indem ein „berechtigtes Interesse“ nicht mehr notwendig ist, womit diese Ausbildungsform einem erweiterten Personenkreis offen steht wie Personen, die Kinder oder Angehörige betreuen.

Zudem bietet die Gesetzesnovelle mehr Flexibilität und eine Entlastung von ehrenamtlichen Prüfenden. Die Abnahme einzelner nichtflüchtiger Prüfungsleistungen kann zukünftig auch durch lediglich zwei statt drei Prüfende erfolgen. Situativ nicht reproduzierbare, flüchtige Prüfungsleistungen dagegen erfordern drei Prüfende.